



# Merkblatt Todesfall

Was ist in einem Todesfall zu tun?

Ein Todesfall in der Familie bedeutet für alle Hinterbliebenen einen schmerzlichen und ungewohnt schwierigen Moment. Er bringt Trauer, Verzweiflung und Ratlosigkeit.

Das Merkblatt soll in diesen schwierigen Situationen bei den notwendigen Schritten eine Hilfe bieten.

- **Todesfall zu Hause oder in der Pflegewohngruppe Sonne**

Bei einem Todesfall zu Hause ist ein Arzt oder der Notfallarzt zu kontaktieren. Dieser stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus.

Die Angehörigen müssen den Todesfall bei der Gemeindeverwaltung Schwarzenberg melden, um die Bestattung zu regeln. Bei der Meldung auf der Gemeindeverwaltung muss die ärztliche Todesbescheinigung mitgebracht werden. Falls vorhanden kann das Familienbüchlein mitgebracht werden, um das Todesdatum einzutragen.

- **Todesfall im Spital Wolhusen**

Stirbt eine Person im Spital Wolhusen, wird die Mitteilung vom Todesfall durch das Spital Wolhusen direkt an das Zivilstandsamt Wolhusen gemacht. Dieses regelt anschliessend die Bestattung.

- **Todesfall im Kantonsspital Luzern oder Alters- oder Pflegeheim ausserhalb von Schwarzenberg**

Stirbt eine Person im Kantonsspital in Luzern oder in einem Alters- oder Pflegeheim ausserhalb von Schwarzenberg, so muss ebenfalls eine ärztliche Todesbescheinigung durch einen Arzt oder Notfallarzt ausgestellt werden.

Die Angehörigen müssen den Todesfall bei der Gemeindeverwaltung Schwarzenberg melden, um die Bestattung zu regeln. Bei der Mitteilung muss die ärztliche Todesbescheinigung und falls vorhanden das Familienbüchlein mitgebracht werden.

- **Aussergewöhnlicher Todesfall**

In einem aussergewöhnlichen Todesfall (z.B. Unfall) muss immer die Kantonspolizei (Tel. 117) informiert werden.

- **Sarg / Überführung**

Eine Einsargung/Überführung darf in jedem Fall erst nach Vorliegen der ärztlichen Todesbescheinigung erteilt werden.

- **Meldung bei der Gemeindeverwaltung Schwarzenberg**

Ein Todesfall ist baldmöglichst bei der Gemeindeverwaltung während den Schalteröffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08.00 Uhr – 11.45 Uhr und 14.00 Uhr – 17.00 Uhr) oder nach Vereinbarung zu melden.

Das Bestattungsamt der Gemeinde Schwarzenberg übernimmt die Organisation der Bestattung und regelt dabei folgendes:

- Informationen über Bestattungsmöglichkeiten und Grabarten
- Terminvereinbarung für Kremation
- Festsetzung des Bestattungstermins (bei kirchlichen Abdankungsfeiern nach Absprache mit dem Pfarramt)
- Weiterleitung des allfällig vorhandenen Familienbüchleins für den Eintrag des Todes durch das Zivilstandsamt

▪ **Bestattungsarten**

- Erdbestattung (Beerdigung)
- Urnenbestattung (Kremation)
- Aschenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab

Über die zu wählende Bestattungsart ist in der Regel die letzte Anweisung der verstorbenen Person zu respektieren. Fehlt eine solche Anweisung, wird die Bestattungsart durch die nächsten Angehörigen bestimmt.

▪ **Kontaktadressen**

- Gemeindeverwaltung Schwarzenberg, Dorfstrasse 12, 6103 Schwarzenberg, Tel. 041 499 60 50, Mail [gemeinde@schwarzenberg.ch](mailto:gemeinde@schwarzenberg.ch)
  - Bestattungsamt, Jasmin Wobmann, Tel. 041 499 60 54, [jasmin.wobmann@schwarzenberg.ch](mailto:jasmin.wobmann@schwarzenberg.ch)
  - Friedhofverwaltung, Peter Zurkirchen, Tel 041 499 61 34, [peter.zurkirchen@schwarzenberg.ch](mailto:peter.zurkirchen@schwarzenberg.ch)
- Pfarramt Malters / Schwarzenberg, Kirchrain 2, 6102 Malters Tel. 041 497 25 23, Mail [info@pfarrei-malters.ch](mailto:info@pfarrei-malters.ch)
- Reformierte Kirche Malters, Mühlering 2, 6102 Malters Tel. 041 497 14 26 / 041 498 00 75, Mail [pfarramt.malters@lu.ref.ch](mailto:pfarramt.malters@lu.ref.ch)

▪ **Weitere organisatorische Massnahmen und Tätigkeiten**

- Benachrichtigung von Angehörigen, Bekannten, Vereine, Arbeitgeber, Militär, Zivilschutz
- Eventuell Publikation des Todes (Todesanzeige)
- Benachrichtigung (Kündigung) der Krankenkasse, Unfall- und Lebensversicherung
- Benachrichtigung der Wohnungsvermieter, eventuell Kündigung der Wohnung (Bemerkung: Auch bei einem Todesfall gilt die gesetzliche Kündigungsfrist. Eventuell Wohnungskautions zurückfordern.)
- Benachrichtigung Bank oder Post
- Benachrichtigung AHV / Pensionskasse
- Steuererklärung des laufenden Jahres (Steuerpflicht bis Todestag) ausfüllen, Zustellung der entsprechenden Formulare durch das Steueramt.